

§12

(1) Das Staatssekretariat erarbeitet Grundsätze zur staatlichen Leitung und Planung des Arbeitsschutzes und unterstützt ihre Durchsetzung durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane in der Volkswirtschaft.

(2) Das Staatssekretariat koordiniert die Arbeiten zur Standardisierung der Arbeitsschutzanforderungen und die Ausarbeitung der Arbeitsschutzanordnungen durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

(3) Das Staatssekretariat wirkt bei der Planung der Arbeitsschutztechnik, -kleidung und -mittel mit. Es kontrolliert die bedarfsgerechte Bereitstellung und Entwicklung von universell einsetzbarer Arbeitsschutztechnik, von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln, erteilt für diese Erzeugnisse die staatliche Anerkennung und sichert die Herausgabe der Kataloge.

§13

(1) Das Staatssekretariat sichert im Auftrage des Ministerrates die ständige Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts. Es koordiniert die Ausarbeitung und Vervollkommnung arbeitsrechtlicher Vorschriften, die für die gesamte Volkswirtschaft oder mehrere Bereiche Bedeutung haben. Es ist verantwortlich für die Rechtsanpassung und -bereinigung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und nimmt Einfluß auf die einheitliche Rechtsanwendung.

(2) Das Staatssekretariat bereitet im Auftrage des Ministerrates gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB die Grundsätze für den Inhalt und den Abschluß der Rahmenkollektiv- und Tarifverträge sowie Betriebskollektivverträge und Betriebsvereinbarungen vor. Es koordiniert die Ausarbeitung der Rahmenkollektiv- und Tarifverträge einschließlich der Nachträge und nimmt deren Registrierung vor.

§14

(1) Das Staatssekretariat führt auf der Grundlage langfristiger bilateraler Vereinbarungen den Erfahrungsaustausch mit den zentralen staatlichen Organen für Arbeit der UdSSR und der anderen RGW-Mitgliedsländer durch und organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

(2) Das Staatssekretariat arbeitet in den Beratungen der Leiter der staatlichen Organe für Arbeit der RGW-Mitgliedsländer und deren Arbeitsgruppen mit und nimmt Einfluß auf Inhalt und Wirksamkeit der wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Rahmen des RGW.

(3) Das Staatssekretariat bereitet Regierungsabkommen in seinem Zuständigkeitsbereich vor und schließt Ressortabkommen ab.

(4) Das Staatssekretariat ist im Auftrage des Ministerrates verantwortlich für die Leitung der Mitarbeit der DDR in der Internationalen Arbeitsorganisation.

§15

(1) Das Staatssekretariat sichert den wissenschaftlichen Vorlauf auf seinem Aufgabengebiet und ist für die Leitung und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitswissenschaften, des Arbeitsrechts sowie des Arbeitsschutzes verantwortlich.

(2) Das Staatssekretariat nimmt Einfluß auf eine dem volkswirtschaftlichen Bedarf entsprechende Aus- und Weiterbildung der arbeitswissenschaftlichen Hoch- und Fachschulkader. Es sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, daß ausreichende arbeitswissenschaftliche und arbeitsrechtliche Kenntnisse, einschließlich des Arbeitsschutzes, entsprechend den spezifischen Belangen der verschiedenen Fachrichtungen bei der Aus- und Weiterbildung von Ökonomen, Ingenieuren, Meistern und Facharbeitern vermittelt werden. Es unterstützt

die Kammer der Technik bei der Weiterbildung von technischen und ökonomischen Kadern auf arbeitswissenschaftlichem Gebiet.

§16

(1) Das Staatssekretariat entwickelt eine zielgerichtete Analysen- und Kontrolltätigkeit auf seinem Aufgabengebiet sowie eine entscheidungsbezogene und aktuelle Information insbesondere über gesamtwirtschaftliche Entwicklungstendenzen und Probleme sowie über die Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Das Staatssekretariat arbeitet bei seiner Analysen- und Kontrolltätigkeit vor allem mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Banken, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und anderen zentralen Staatsorganen eng zusammen.

III.

Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§17

(1) Dem Staatssekretär stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Staatssekretär regelt die Vertretung im Falle seiner Abwesenheit sowie die Verantwortung, Rechte und Pflichten seiner Stellvertreter. Er überträgt ihnen ständige und zeitweilige Aufgaben.

§18

(1) Das Staatssekretariat ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Staatssekretariats werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Staatssekretär legt die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens und die Verantwortung ihrer Leiter fest. Die Abteilungsleiter sind dem Staatssekretär für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

§19

Das Staatssekretariat ist rechtsfähig. Es ist Haushaltsorganisation und hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§20

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Bei Verhinderung des Staatssekretärs übernimmt der beauftragte Stellvertreter die Vertretung des Staatssekretariats.

(2) Die Stellvertreter des Staatssekretärs und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Staatssekretariat im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Staatssekretariats oder andere Personen können zur Vertretung des Staatssekretariats durch den Staatssekretär und im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis durch die Stellvertreter des Staatssekretärs bzw. die Leiter der Abteilungen bevollmächtigt werden.

IV.

Schlußbestimmung

§21

Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender